



Verfügung Nr. 106

Vom 28. Januar 2008 / FBB

Gemeinde Liestal, Waldgrenzenkarte Nr. 9, Zonenplan Siedlung (Abschluss)

I. Einleitung

Die Waldgrenzenkarte (WGK) dient der definitiven statischen Abgrenzung von Wald und Bau- bzw. Spezialzonen. Die WGK für die Gemeinde Liestal setzt sich bisher aus folgenden Teilkarten zusammen:

- 25 WGK 1/0 (Zonenplan Siedlung) mit den Blättern:
 - Nr. 1 bis 6, 8, 10 bis 31, 35 bis 37 und 41 bis 43 von 44, erlassen mit Verfügung der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion VSD Nr. 92 vom 1.9.1999;
 - Nr. 7 von 44, erlassen mit Verfügung der VSD Nr. 152 vom 13.7.2001;
 - Nr. 32 und 33 von 44, erlassen mit Verfügung der VSD Nr. 148 vom 3.7.2001;
 - Nr. 34 von 44, erlassen mit Verfügung der VSD Nr. 171 vom 24.9.2001;
 - Nr. 38 von 44, erlassen mit Verfügung der VSD Nr. 146 vom 3.7.2001;
 - Nr. 39 und 40 von 44, erlassen mit Verfügung der VSD Nr. 147 vom 3.7.2001;
 - Nr. 40 von 44, erlassen mit Verfügung der VSD Nr. 429 vom 13.3.2001;
 - Nr. 44 von 44, erlassen mit Verfügung der VSD Nr. 145 vom 3.7.2001
- 25 WGK 2/0 (Zonenplan Landschaft) mit den Blättern Nr. 45 bis 54 von 54, erlassen mit Verfügung der VSD Nr. 130 vom 6.7.2007.

Der Situationsplan 1:5000 „Blatteinteilung der Waldgrenzenkarten“ erleichtert die Gesamtsicht.

Vorliegend soll die WGK 1/0 Blatt 9 von 44 erlassen werden, so dass nunmehr für die gesamte Gemeinde Liestal verbindlich und abschliessend festgelegt ist, wo Wald an Bau- bzw. Spezialzonen grenzt und wo nicht.

Im Auftrag der Gemeinde Liestal hat das Forstamt beider Basel den Entwurf zur Waldgrenzenkarte erstellt. Das Verfahren stützt sich auf Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0) sowie auf § 4 des kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 1998 (kWaG, SGS 570) in Verbindung mit § 10 ff. der kantonalen Waldverordnung vom 22. Dezember 1998 (kWaV, SGS 570.11). Das Forstamt beider Basel hat zusammen mit dem für Liestal zuständigen Nachführungsgeometer die Abgrenzung in den Jahren 1997 und 1998 vorgenommen. Die lange Verzögerung zwischen Auflage und Einspracheverhandlung ergab sich aufgrund der schwierigen Erreichbarkeit der Nachbarfamilie und damit des Nachbargrundstückes und in Folge personellen Wechsels im Forstamt beider Basel.

II. Auflageverfahren

Die öffentliche Auflage fand vom 19. April 1999 bis zum 19. Mai 1999 statt. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt vom 19. April publiziert und in der Stadtverwaltung Liestal vom 19. April bis 19. Mai 1999 aufgelegt.

III. Einsprachen

_____, Eigentümer der Parzelle _____ und _____, _____, Eigentümer der Parzelle _____, erheben mit Schreiben vom 18. Mai 1999 Einsprache gegen die Teilkarte 25 WGK 1/0 (9 von 44). Es wird unter anderem geltend gemacht, dass das Gelände in die Landwirtschaftszone eingeteilt ist und bis 1976 als Schafweide genutzt worden sei.

Am 23. November 2007 findet eine Einspracheverhandlung mit Augenschein statt. Am 12. Dezember 2007 wird das Protokoll der Einspracheverhandlung versandt. Mit Schreiben vom 17. Dezember 2007 bzw. 22. Dezember 2007 bestätigen die [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED], dass der Standpunkt der Einsprechenden richtig protokolliert sei, und ziehen die Einsprache zurück.

IV. Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion zieht in Erwägung

- a) Gemäss Art. 2 Abs. 1 WaG gilt als Wald "... jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend." Gemäss § 2 kWaG gelten folgende quantitativen Kriterien: „Eine bestockte Fläche gilt in der Regel als Wald, wenn sie eine Mindestbreite von 12 m, eine Mindestfläche von 500m² und bei Einwuchsflächen ein Mindestalter von 20 Jahren aufweist."

Die Festlegung der Waldrandlinie erfolgt gemäss § 8 kWaV nach folgenden Bestimmungen:

¹ Die Waldrandlinie verläuft in 3 m Abstand zur Verbindungslinie von Stockmitte zu Stockmitte der äussersten Bäume oder Stöcke. Sind den äussersten Bäumen Sträucher vorgelagert, verläuft die Waldrandlinie in 60 cm Abstand zur Verbindungslinie von Stock zu Stock der äussersten Sträucher. Im Zweifelsfalle gilt die äussere der beiden Waldrandlinien.

² Besteht innerhalb des 3 m bzw. 60 cm breiten Streifens eine Abgrenzung, gilt die Abgrenzung als Waldrandlinie. Als Abgrenzung gelten insbesondere Mauern, Fahrwege, Strassen und Parzellengrenzen.

³ Beidseitige Wegbestockungen oder beidseitige Uferbestockungen gelten als zusammenhängende Bestockung, wenn der Weg bzw. die offene Wasserfläche nicht breiter als 4 m ist.“

Zudem konkretisieren und qualifizieren die „Richtlinien für die Waldfeststellung in beiden Basel“ (Richtlinien) vom 1. März 2003 den kantonalen Waldbegriff.

Das Verfahren stützt sich auf § 4 kWaG sowie auf die §§ 10 bis 13 kWaV. Gemäss § 10 Absatz 2 kWaV erlässt die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion die Waldgrenzenkarten. Sie entscheidet beim Erlass über die unerledigten Einsprachen.

- b) Im Bereich der Teilkarte 25 WGK 1/0 (9 von 44) war insbesondere zu prüfen, ob das eingewachsene Gelände tatsächlich bereits über Waldqualität verfügt. Die Richtlinien (Kap. 5.3.4. bzw. 5.5.3., S. 15/16) halten hinsichtlich einer Wertung als Wald fest: „die Baum- und Strauchschicht besteht ausschliesslich oder stark überwiegend aus einheimischen Baum- und Straucharten; der Baumbestand weist nach Bestandesaufbau und Bestandesschluss typischen Waldcharakter auf; es finden sich höchstens vereinzelt eingesprengte fremdländische Baumarten oder Gartensträucher;...“

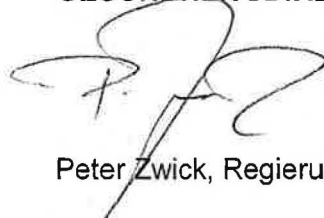
Angesichts des Alters der Bestockung, angesichts der Baum- und Strauchartenzusammensetzung sowie angesichts der Tatsache, dass die Bestockung qualitativ eine Funktion als Trittsteinbiotop erfüllt, ist festzustellen, dass es sich vorliegend um Wald im Rechtssinne handelt.

- c) Mit dem Erlass der vorliegenden WGK-Teilkarte und ergänzend zu den bisherigen WGK-Teilkarten (vgl. Kapitel I) ist für die gesamte Gemeinde Liestal verbindlich und abschliessend festgelegt, wo Wald an Bau- bzw. Spezialzonen grenzt und wo nicht. Nicht als Wald bezeichnete Bestockungen innerhalb der Bau- bzw. Spezialzonengrenzen gemäss Übersichtsplan (Gemeinde Liestal, Waldgrenzenkarte, Übersicht mit Blatteinteilung, 1:5000) und innerhalb eines 20m breiten Streifens entlang der Bau- bzw. Spezialzonengrenzen gelten jetzt und in Zukunft nicht als Wald im Sinne der Waldgesetzgebung.

V. Demgemäss wird verfügt:

- ///: 1. Es wird die Waldgrenzenkarte in der Gemeinde Liestal erlassen. Massgebend sind der Situationsplan 1:5000 „Blatteinteilung der Waldgrenzenkarten und das mit der Inventarnummer 25 WGK 1/0 (Blatt 9 von 44, 1:500) versehenen Kartenexemplar.
2. Zum jetzigen Zeitpunkt nicht als Wald bezeichnete Bestockungen innerhalb der Bau- bzw. Spezialzonengrenzen (Stand 8. Januar 2008) und innerhalb eines 20m breiten Streifens entlang der Bau- bzw. Spezialzonengrenzen gelten jetzt und in Zukunft nicht als Wald im Sinne der Waldgesetzgebung.
3. Die Einwohnergemeinde Liestal wird angewiesen, die in diesem Verfahren festgestellten statischen Waldgrenzen in die entsprechenden Nutzungspläne zu übertragen.
4. Nachführung
- 4.1 Der Nachführungsgeometer der Gemeinde Liestal wird beauftragt, die entsprechende Mutation bezüglich des definitiven Waldgrenzenverlaufes vorzunehmen. Dem Forstamt beider Basel ist ein Exemplar der Mutationsakten zuzustellen.
- 4.2 Die zuständige Bezirksschreiberei wird beauftragt, aufgrund der Mutationsakten des Nachführungsgeometers die in Punkt 4.1 erwähnten Arealverhältnisse im Grundbuch nachzutragen.
- 4.3 Die Kosten des Nachführungsgeometers (Punkt 4.1) und der Bezirksschreiberei (Punkt 4.2) gehen zu Lasten der Planungsträgerin Einwohnergemeinde Liestal.

**VOLKSWIRTSCHAFTS- UND
GESUNDHEITSDIREKTION**



Peter Zwick, Regierungsrat

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen (§§ 15 und 27 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175). Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Es werden Entscheidgebühren zwischen 300 und 600 Franken erhoben. Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Beschwerden können Entscheidungsgebühren bis 5'000 Franken erhoben werden (§ 20a Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz; § 6 Verordnung zum Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175.11).

- Verteiler: - [REDACTED] (LSI)
 - [REDACTED] (LSI)
 - Stadtrat Liestal, 4410 Liestal
 - Reto Sauter, Stadtoberförster, Rosenstrasse 14, 4410 Liestal
 - Ingenieurgeometerbüro Schenk AG, 4410 Liestal
 - Bezirksschreiberei Liestal, Kreuzbodenweg 2, 4410 Liestal
 - BAFU, 3003 Bern
 - Amt für Raumplanung, 4410 Liestal
 - Vermessungs- und Meliorationsamt, Frenkendörferstrasse 17, 4410 Liestal
 - Bauinspektorat
 - Forstamt beider Basel (3) mit Akten und vier unterzeichneten Kartensätzen
 - Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion